

Richtlinien für die Pfarre in COVID-19-Zeiten

Stand: 12. Dezember 2021

Begriffserklärungen:

Die Definitionen des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr entnehmen Sie bitte dieser Webseite:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ-G-Regel.html>

Ein Nachweis der Testung in der Schule (Ninja-Pass) ist bis zum Alter von 12 Jahren einem 2G-Nachweis gleichgestellt. Dies gilt in der Woche auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche.

In Wien gelten folgende zusätzlichen Einschränkungen:

...

1. Gottesdienste:

Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen der Kirche und während des Gottesdienstes, ausgenommen sind liturgische Rollenträger in der Ausübung ihres Dienstes. Auch beim Gang zur Kommunion ist eine Maske zu tragen.

Es ist eine FFP2-Maske zu tragen, Kinder unter 14 und Schwangere dürfen einen MNS tragen, Kinder unter 6 Jahren brauchen keine Maske.

Liturgische Dienste brauchen einen gültigen 3G-Nachweis.

Zwischen Personen, die nicht in einem Haushalt leben, ist ein Abstand von einem Meter zu halten.

Gemeinde- und Chorgesang:

Gemeindegottesdienst ist wieder erlaubt, aber mit Maske.

Das Chorsingen im Gottesdienst ist nur mit GGG möglich. Kein Mindestabstand, keine Maskenpflicht.

Als Gottesdienste gelten:

Wort-Gottes-Feiern, Eucharistiefiern, Andachten, Rosenkranzgebet, Tagzeitenliturgie, Feier der Sakramente, Kreuzwege, Maiandachten, Gebetskreise, Prozessionen.

2. Taufen, Trauungen, Erstkommunion, Firmung:

Es muss ein Präventionskonzept vorliegen, der Inhalt ist hier festgehalten:

[https://www.erzdioezese-wien.at/dl/omMmJKJnLollJqx4kJK/20210915 Information zum Praeventionskonzept f r einmalige Feiern pdf](https://www.erzdioezese-wien.at/dl/omMmJKJnLollJqx4kJK/20210915%20Information%20zum%20Pr%C3%A4ventionskonzept%20f%C3%9cr%20einmalige%20Feiern.pdf)

- Hygienemaßnahmen
- Steuern der Menschenströme
- Kontaktpersonenmanagement
- Nutzung sanitärer Einrichtungen
- Verhalten bei Auftreten einer Infektion
- Beauftragung eines/r Präventionsbeauftragten

Ansonsten gelten die Bestimmungen für Gottesdienste.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske kann entfallen, wenn stattdessen vereinbart wird, dass 2G angewendet wird und eine geeignete Vorgangsweise zur Kontrolle vereinbart wird.

3. Proben von Kirchenchören (www.chorverband.at):

Zutritt nur mit 2G, der bei der Chorleitung deponiert werden muss.

Maskenpflicht und Mindestabstand entfällt für die gesamte Probe.

Die Daten aller TeilnehmerInnen sind zu erheben.

Ab 25 TeilnehmerInnen ist der Termin bei der Bezirksbehörde anzuzeigen.

4. Pfarrhof:

Im Pfarrhof ist ab 6 Jahren ein MNS, ab 14 Jahren eine FFP-2-Maske zu tragen.

5. Kinder- und Jugendgruppen:

Gruppenstunden sind erlaubt.

Bis 25 Personen, zusätzlich bis zu 4 BetreuerInnen:

In Innenräumen gilt Maskenpflicht. Die Kinder und Jugendlichen benötigen einen 2,5G-Nachweis oder bei Kindern bis 12 Jahren einen Ninja-Pass.

Außerhalb der Gruppenräume gilt: Alle müssen einen MNS tragen.

Tests siehe Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.

Der Nachweis ist ab 6 Jahren zu erbringen, Antigenselbsttests sind nicht zulässig, Schultests gelten bis 12 Jahre.

Folgende Regelung gilt für den Jugendkeller:

Jugendkeller:

Treffen können stattfinden, max. 25 Personen, 2G-Nachweis erforderlich. Spätestens ab 22.00 Uhr muss der Pfarrhof versperrt sein.

Ein Über-18-Jährige/r muss da sein, der eine Anwesenheitsliste führt und unterschreibt.

6. Zusammenkünfte in der Pfarre inklusive Selbsthilfegruppe:

Veranstaltungen ohne zugewiesenen Sitzplätze dürfen mit maximal 25 Personen stattfinden, ein 2G-Nachweis ist erforderlich, es herrscht FFP2-Maskenpflicht.

Mit zugewiesenen Sitzplätzen ist ein 2G-Nachweis notwendig, es herrscht FFP-2-Maskenpflicht auch am Sitzplatz. Ab 50 Personen herrscht Anzeigepflicht, ab 250 Personen Bewilligungspflicht.

Der Nachweis ist ab 6 Jahren zu erbringen, Antigentests sind nicht zulässig, Schultests gelten bis 12 Jahre.

Eine Kontaktdatenerfassung ist durchzuführen, ein COVID-19-Beauftragter zu ernennen und ein Präventionskonzept ist zu erstellen.

7. Pfarrcafé (es wird geklärt, ab wann es wieder möglich ist):

Tests siehe Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.

Es gilt 2G. Der Nachweis ist ab 6 Jahren zu erbringen, Antigentests sind nicht zulässig, Schultests gelten bis 12 Jahre. Keine Abstände notwendig. Kontaktdatenerfassung

8. Maximale Belegungszahlen unserer Räume:

Derzeit keine Beschränkungen.

9. Besprechungen von fixen Arbeitsgruppen (PGR, Fachausschüsse, Gruppenschulungen,...):

Es gibt keine Zahlenbeschränkung. Es gilt, wie im Berufsleben, der 3G-Nachweis.

10. Präventionskonzept :

1. Spezifische Hygienemaßnahmen
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer COVID-Infektion
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
4. ggf. Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
7. Vorgaben zur Schulung der MitarbeiterInnen in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines COVID-Antigen-Tests.

11. Links:

• [Gottesdienste und weitere kirchliche Veranstaltungen](#)

• [Präventionskonzept für außerschulische Kinder- und Jugendarbeit](#)